



# HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2000

## **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

### **für eine Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse**

#### **A. Problem**

In zunehmendem Maße werden seit 1997 insbesondere von so genannten Skinhead-Bands Compact Discs mit Musik zu Texten rechtsradikalen-volksverhetzenden und antisemitistischen Inhalts verbreitet. Da die Produzenten und Vertreiber sich auf den Schutz der jeweiligen Landespressegesetze berufen, können sie häufig wegen der darin vorgesehenen kurzen Verjährungsfristen für diese Textarten presserechtlich nicht mehr belangt werden, sodass auch Beschlagnahmen scheitern.

#### **B. Lösung**

Erweiterung der Strafbestimmungen, für die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse bereits die Verjährungsfristen verlängert worden sind, um den Tatbestand des § 130 des Strafgesetzbuchs für Delikte der Volkverhetzung, wie dies in Bayern bereits geschehen ist.

#### **C. Befristung**

Keine.

#### **D. Alternativen**

Keine.

#### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

#### **F. Auswirkungen, die Frauen in besonderem Maße oder anders betreffen als Männer**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Fünftes Gesetz zur Änderung  
des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183, 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1994 (GVBl. I S. 424), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Paragraphenbezeichnung 129 a Abs. 3, eingefügt: "§ 130,".

**Artikel 2**

§ 1

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Abweichend von Absatz 1 gelten für Taten, deren Verfolgung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits verjährt sind, die bisherigen Vorschriften.

**Begründung:****A. Allgemeines**

So genannte Skinhead-Bands verfassen Texte zu ihrer Musik, deren Inhalt gegen den Straftatbestand der Volksverhetzung des § 130 des Strafgesetzbuchs verstoßen.

§ 130 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) lautet:

"(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
  - a) verbreitet,
  - b) öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
  - c) einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht, oder
  - d) herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Buchstaben a bis c zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
2. eine Darbietung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 220 a Abs. 1 bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Absatz 2 gilt auch für Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 3 bezeichneten Inhalts.

(5) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, und in den Fällen des Absatzes 3 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend."

Die Veröffentlichung dieser Texte erfolgt auf Compact Discs in Verbindung mit der dazu gespielten Musik dieser Bands. Da diese CDs den Pressegesetzen der Länder unterfallen und im Falle der Beschlagnahme der Schutz der kurzen Verjährungsfristen von den Betroffenen in Anspruch genommen wird, erreichen sie den Genuss der kurzen Verjährungsfrist der Landespressegesetze, die diesen Schutz solchen Machwerken aber nicht eröffnen wollten. In Hessen ist dies die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse.

Der Landesgesetzgeber hatte bereits im Jahre 1994 durch Anfügung eines zweiten Satzes an § 12 Abs. 1 die Straftatbestände des § 129 a Abs. 3 StGB (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung), § 131 Abs. 1 StGB (Gewaltdarstellung) und § 184 Abs. 3 und 4 StGB (bestimmte Arten pornographischer Schriften) von der kurzen Verjährung ausgenommen und sie der längeren, für Vergehen nach dem Strafgesetzbuch geltenden Verjährungsvorschriften unterstellt. Mit dem Änderungsgesetz soll diese längere Verjäh-

rungsfrist nunmehr auch auf die Vergehenstatbestände des § 130 StGB ausgedehnt werden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1

Artikel 1 fügt in § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse in die dort vorliegende Aufzählung von Straftatbeständen, für die nicht die kurze Verjährungsfrist für die typischen Pressedelikte gelten soll, neu die Paragrafenbezeichnung der Straftatbestände über die Volksverhetzung ein. Damit wird auch die Verbreitungsform der "Schriften" miterfasst, weil das den Tonträgern beiliegende oder beigefügte Begleitmaterial einbezogen werden soll.

Zu Artikel 2, § 2

Die Vorschrift stellt klar, dass die nach der kurzen Verjährungsfrist bereits presserechtlich nicht mehr verfolgbaren Taten nun nicht über die Verlängerung der Verjährungsfristen nachträglich aufgegriffen werden.

Wiesbaden, 21. Juni 2000

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Armin Clauss**